

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 38 | ausgegeben am 26. Juli 2021

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die  
Kommission „Qualitätsmanagement Studium und Lehre“**

vom 26. Juli 2021

## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Kommission „Qualitätsmanagement Studium und Lehre“ (QSL)**

vom 26. Juli 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 20. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Errichtung, Name**

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe errichtet eine Kommission mit der Bezeichnung „Qualitätsmanagement Studium und Lehre“.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe der Kommission**

(1) Das übergeordnete Ziel des Qualitätsmanagements an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre. Zweck der Kommission ist die Begleitung des Prozesses der Überprüfung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems.

(2) Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Qualitätsziele für Studium und Lehre.
2. Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Qualitätssicherungsinstrumente an die Qualitätsziele unter anderem im Hinblick auf Effizienz und Ressourceneinsatz.
3. Festlegung bzw. Weiterentwicklung der Bewertungsgrundlagen zur Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems in Hinblick auf dessen Wirksamkeit und Funktionalität.
4. Beratung und Diskussion zu von der Stabsstelle Qualitätsmanagement entwickelten Qualitätssicherungsinstrumenten (vor allem Prozessbeschreibungen und Befragungsinstrumenten) bevor diese dem Rektorat oder Senat zum Beschluss vorgelegt werden.
5. Diskussion von Befragungsergebnissen und zentralen Kennzahlen.
6. Diskussion zu zurückliegenden Akkreditierungsbeschlüssen, den damit verbundenen Maßnahmen und deren Umsetzung und Wirkung.
7. Einleitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Funktionalität des Qualitätsmanagementsystems und seiner Instrumente, wenn sich dies als Ergebnis der obengenannten Diskussionen als erforderlich erweist.
8. Begleitung der Verfahren der Systemreakkreditierung.

(3) Die Kommission hat beratende und initiiierende Funktion. Beschlüsse der Kommission haben für die Gremien empfehlenden Charakter.

### **§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder**

(1) Aufgrund ihrer Funktion gehören der Kommission an:

1. die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium und Lehre als stimmberechtigtes Mitglied,
2. die Referentin bzw. der Referent für Studium und Lehre mit beratender Stimme,
3. zwei Mitarbeitende der Stabsstelle Qualitätsmanagement mit beratender Stimme.

(2) Als stimmberechtigte Wahlmitglieder gehören der Kommission aus jeder Fakultät jeweils an:

1. zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
3. eine Studierende oder ein Studierender.

Von den unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Personen ist eine Person Mitglied des Senats. Die Wahlmitglieder müssen einer studiengangsbezogenen Studienkommission angehören.

(3) Weitere Personen können themenspezifisch eingeladen werden und beratend teilnehmen. Die Studiendekaninnen und Studiendekane werden zu allen Sitzungen der Kommission eingeladen.

(4) Die Wahlmitglieder gemäß Absatz 2 werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Abweichend von Satz 1 werden studentische Mitglieder für ein Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(5) Jedes Wahlmitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angaben von Gründen ausscheiden. Für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds wird ein neues Mitglied bestellt.

### **§ 4 Vorsitz, Stellvertretung**

(1) Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kommission. Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende durch den Rektor oder die Rektorin vertreten.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und führt die sonstigen Geschäfte der Kommission. Sie oder er kann die Aufgaben auf ein anderes Mitglied der Kommission übertragen.

### **§ 5 Sitzungen**

(1) Die Kommission Qualitätsmanagement Studium und Lehre tritt mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung zusammen. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.

(2) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement lädt im Auftrag der oder des Vorsitzenden zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen ein und teilt hierbei die vorläufige Tagesordnung mit.

(3) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur vertraulichen Behandlung aller Informationen verpflichtet, bei denen Belange des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes betroffen sind.

(4) Die Sitzungen können als Online-Sitzung durchgeführt werden, insbesondere wenn die persönliche Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort eine Gefahr für die Gesundheit der Mitglieder oder sonstige gleichwertige Nachteile mit sich bringen würde.

(5) Über die Empfehlungen an den Senat entscheidet die Kommission mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 6 Niederschrift, Bericht an den Senat**

(1) Über die Sitzungsergebnisse der Kommission fertigt die Stabsstelle Qualitätsmanagement eine Niederschrift an und sendet diese den Mitgliedern der Kommission elektronisch zu. Den Institutsleitungen werden auf Wunsch die Sitzungsprotokolle zur Verfügung gestellt.

(2) Dem Senat ist jährlich bis zum 1. Dezember ein Bericht über die Arbeit der Kommission im vergangenen Studienjahr vorzulegen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juli 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor